

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 28.01.1843 publ. 07.02.1843

2) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei
vom 28. Jan., publ. den 7. Februar
1843.

Folgende, die veränderte Einrichtung der Depositenverwaltung bei der Justiz=Canzlei betreffende, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassene Vorschriften werden hiedurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1. Es sollen vom Depositär keine Gelder ad depositum angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controlebuch eingetragen worden, und darüber, daß dies geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.
2. Die Führung dieses Buchs ist einstweilen dem Sportelnrendanten der Justiz=Canzlei übertragen, bei dem sich daher Jeder, der Geld ad depositum liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung ins Controlebuch zu bewirken und die desfallige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.
3. Diese Bescheinigung, welche dem Depositär durch den das Controlebuch führenden Officialen zugestellt wird, dient dem Depositär nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controlebuch geschehen sei, und daß er in dieser Beziehung autorisirt sei, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.

Die veränderte
Einrichtung der
Depositenver-
waltung bei der
Justiz=Canzlei
betr.

III

4. Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositors nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.
5. Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.
6. Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besonderen Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen, und solche dem das Controlebuch führenden Officialen einzuhandigen, er kann aber auch von dem letztern verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetzt.
7. Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenchein angegeben werden kann.
8. Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenchein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb 8 Tagen vom Tage des ausgestellten Scheins an mit dem Gelde beim Depositar einfinden.
9. Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenchein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, ge-

rade als wenn der erste Schein gar nicht ausgefertigt wäre.

10. Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung ad depositum geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem Depositenscheine die desfallige Quittung, und händigt solche dem Deponenten ein.
11. Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositenscheine deponirten Gelder bis zum Belaufe der Summe, worauf die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositenscheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositenscheine angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositar die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositenscheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositar nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.
12. Wer ohne einen solchen Depositenschein deponirt, oder den Depositenschein nach der Deposition in den Händen des Depositar läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.
13. Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind,

nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen. Findet sich daher, daß zu wenig deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes Statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht ad depositum gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rückzahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositionsgebühren verlangen.

14. Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositenschein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositär, den Umständen nach, die Annahme ad depositum verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quittiren. Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositärs wird der auf die größere Summe aufgenommene Depositenschein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenschein der Rest nicht gültig deponirt werden.